

Neuer Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Ab dem 1. Januar 2016 werden neu nicht nur Weiterbildungskosten, sondern auch berufliche Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II, einschliesslich der Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen. Somit entfällt die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, die in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen mit dem Steueramt geführt hat. Die Erstausbildung ist aber weiterhin nicht abzugsfähig.

Allerdings wird der Abzug ab dem Jahr 2016 bei der Bundessteuer auf maximal CHF 12'000 begrenzt, die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen. Der Kanton Zug schlägt im fünften Revisionspaket zur Änderung des Steuergesetzes ebenfalls einen Maximalabzug von CHF 12'000 vor.

Pendlerabzug wird auf CHF 3'000 begrenzt

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 9. Februar 2014 die Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI angenommen. Darin ist ebenfalls eine Steuervorlage enthalten. Diese sieht vor, dass der Pendlerabzug auf CHF 3'000 begrenzt wird. Wann die Vorlage in Kraft tritt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt, jedoch könnte dies bereits ab dem 1. Januar 2015 realistisch sein.

Diese Änderung betrifft Personen, die ein Generalabonnement haben und Autofahrer, welche weiter als 20 Kilometer pro Tag (Kt. Zug) fahren. Anlässlich der Änderung können die Kantone einen Maximalbetrag festsetzen, sie müssen aber nicht. Somit kann vorkommen, dass der volle Abzug beim Kanton weiterhin möglich ist, jedoch beim Bund die Grenze von CHF 3'000 angewendet wird.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren bei der Quellensteuer

Bereits seit dem 1. Januar 2014 kann man in allen Kantonen die Quellensteuerdaten elektronisch abrechnen. Dies wurde durch die schweizweite Einführung des elektronischen Lohnmeldeverfahrens (ELM) ermöglicht. Gleichzeitig hat man auch einen einheitlichen Quellensteuertarif für die ganze Schweiz eingeführt.

Durch das ELM soll der Administrationsaufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert werden. Jedoch muss mit dem ELM die Quellensteuerabrechnung monatlich vorgenommen werden. Dabei werden die Daten direkt aus der Lohnbuchhaltung dem anspruchsberechtigten Kanton übermittelt.

Mehrwertsteuer – Vollzug im Ausland verbessern

Der Bundesrat verlangt künftig von ausländischen Unternehmen, die vorübergehend in der Schweiz Leistungen erbringen, die Angabe ihrer Schweizer MWST-Nummer. Durch diese Massnahme profitieren insbesondere die Grenzregionen, weil dadurch die Wettbewerbsnachteile von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen verringert werden. Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf mindestens 10 Millionen Franken geschätzt.

Zu Ihrer Information

Kontrolliert werden soll dies jeweils gleichzeitig mit der notwendigen Beantragung der Arbeitsbewilligungen im online-Verfahren. Dadurch erhofft man sich eine einfache und effiziente Kontrolle.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des MWST-Gesetzes soll zudem neu auf die weltweiten Umsätze eines Unternehmens abgestellt werden. Damit entsteht die Steuerpflicht in der Schweiz mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland, wenn ein Unternehmen weltweit mehr als CHF 100'000 Umsatz erzielt.

FATCA-Abkommen

Das FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz werden vor dem 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Die Banken müssen damit der amerikanischen Steuerbehörde IRS Informationen über US-Konten übermitteln. US-Bankkunden erhalten von ihrer Bank ein Schreiben, mit dem die Bank um Zustimmung zur Übermittlung von deren Kontodaten an die IRS ersucht.

Sobald das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsverfahren in Kraft tritt (von der Schweiz bereits ratifiziert), können die USA auch im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens Auskünfte zu Kundeninformationen ersuchen.



Bruno Aeschlimann
dipl. Treuhandexperte
MAS in MWST (FH)
041 726 52 64
b.aeschlimann@acton.ch



Marcel Zurkirchen
Treuänder mit eidg. FA
MAS in MWST (FH)
041 726 52 63
m.zurkirchen@acton.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Acton Treuhand AG